



EnEV-Nachweis führen für Erweiterung und Ausbau im Baubestand, teilweise mit Lüftungsanlagen und teilweise mit natürlicher Fensterlüftung

© Foto: Gina Sanders - Fotolia.com

Stand: 28. März 2018

Autor: Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer e&u energiebüro gmbh, Bielefeld

Kurzinfo

In diesem Praxisbeispiel handelt es sich um die Erweiterung und den Ausbau eines bestehenden Gebäudes. Ein Teilbereich soll eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (WRG) - beispielsweise 75 Prozent - erhalten und die restlichen 25 Prozent würden über die Fenster gelüftet. Die Luftdichtheitsprüfung wurde für die komplette Erweiterung vorgesehen. Der Hersteller der Software, mit der der EnEV-Nachweis berechnet wird, vertritt die Meinung, dass bei Neubauten diese Splittung möglich sei jedoch bei Erweiterungen nicht.

Fragen

1. Ist es zulässig, bei der Erweiterung und dem Ausbau von Gebäuden die Art der Lüftung in den Teilbereichen durch Lüftungsanlagen und durch natürliche Lüftung zu splitten?
2. Müsste für den EnEV-Nachweis das Referenzgebäude den Teilbereich der maschinellen Lüftung, den es dann tatsächlich in dem Gebäude geben würde, nicht auch mit abbilden?

Antworten

Ja, es ist zulässig bei Erweiterungen und Ausbau von Bestandsgebäuden einen „Lüftungsmix“ wie im vorliegenden Praxisbeispiel vorzusehen. Eine Abbildung der gemischten Lüftungsarten im Bilanzierungsverfahren ist möglich. Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass sowohl die Erweiterung als auch der Ausbau jeweils mehr als 50 Quadratmeter (m²) Nutzfläche umfassen.

Für die Erweiterung und den Ausbau müssen, sofern sie mehr als 50 m² Nutzfläche betragen, eine Bilanzierung mit Bezug auf das Referenzgebäude erfolgen. Es ist zu empfehlen, für die beiden Bereiche separate Nachweise zu führen. Ein "Weglassen" von zu bilanzierenden Flächen ist nicht zulässig.

Die Lüftungsarten müssen dann entsprechend zugeordnet werden. Sofern eine der Flächen (oder beide) sowohl mit Lüftungsanlage als auch über Fenster belüftet werden, müssen entsprechende Anteile gebildet werden.

Quellen

EnEV 2009: EnEV 2007 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 29. April 2009, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag, Köln, Jahrgang 2009, Teil I, Nr. 23, Seite 954 bis 989, am 30. April 2009. In Kraft vom 1. Okt. 2009 bis 30. April 2014. nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.org/enev_2009_volltext/index.htm

EnEV 2014: EnEV 2009 geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung“ vom 18. November 2013, verkündet im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger Verlag in Köln, Jahrgang 2013, Teil I, Nr. 67, Seite 3951 bis 3990, am 21. November 2013. Seit 1. Mai 2014 in Kraft. nichtamtliche Html-Fassung: www.enev-online.com/enev_2014_volltext/index.htm